

**Zeitschrift:** Heimatschutz = Patrimoine  
**Herausgeber:** Schweizer Heimatschutz  
**Band:** 27 (1932)  
**Heft:** 2

**Vereinsnachrichten:** Eingabe der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz vom 15. November 1931 an das Statthalteramt Andelfingen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Eingabe der Schweizerischen Vereinigung für Heimatschutz vom 15. November 1931 an das Statthalteramt Andelfingen.**

Gestützt auf Ihre amtliche Veröffentlichung vom 10. November 1931 im Amtsblatt des Kantons Zürich No. 90 betreffend *Konzessionsgesuch für ein Kraftwerk Rheinau* erhebt hiemit die *Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz Einsprache* gegen die Bewilligung der Konzession in der nachgesuchten Form.

Zu unserm Bedauern sind wir genötigt, zur rechtzeitigen Wahrung der öffentlichen Interessen, gestützt auf Art. 702 Z. G. B., die zudienenden Artikel der kantonalen Einführungsgesetze von Zürich und Schaffhausen und Art. 22 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung von Wasserkräften vom 22. Dezember 1916, vorsorglich Einsprache zu erheben gegen das vorgebrachte Konzessionsgesuch um Bewilligung eines Kraftwerkes Rheinau in der eingereichten Form.

Um wenn möglich einen solchen rechtlichen Schritt zu vermeiden, hat unsere Vereinigung, gemäss Antrag der von uns schon 1930 geschaffenen Rheinfall-Kommision, bereits am 25. April 1931, also frühzeitig genug im Vorstadium der heutigen Konzessionsangelegenheit, ein dringliches Gesuch an die Regierungen der beiden zuständigen Kantone Zürich und Schaffhausen gerichtet um Veranstaltung eines gemeinsamen amtlichen Augenscheins im Rheinfallgebiet unter Zuziehung von Vertretern des Schweizerischen, Zürcherischen und Schaffhausischen Heimatschutzes im Frühjahr 1931; leider ist uns bis dahin von den beiden Kantonsregierungen keine Antwort auf dieses Gesuch zugegangen, das wir nun zuständigen Orts, im Zusammenhange mit unserer heutigen Einsprache, wiederholen werden.

Unsere Hauptbedenken gegen das vorliegende Rheinau-Projekt bestehen einmal in der Befürchtung, dass der bis zum Fusse des Rheinfalles wirkende Stau die Höhe des Falles beeinträchtigen und damit die Majestät dieses einzigartigen Naturwunders der Schweiz verletzen, sowie das Zeichen zu dessen Antastung und allmählicher Vernichtung überhaupt geben könnte, — und sodann in der leider sehr naheliegenden Vermutung, dass die beinahe vollständige Trockenlegung der Stromschleife bei Rheinau unterhalb des Stauwerkes eine der reizvollsten und charakteristischsten schweizerischen Flusslandschaften auf das schwerste benachteiligen muss.

Die nähere Begründung im Einzelnen, namentlich auf Grund des nachgesuchten Augenscheins und vorbehältlich der längst erbetenen näheren Aufklärungen, behalten wir uns ausdrücklich für später vor, desgleichen die selbständigen Einspracherechte unserer kantonalen Sektionen Zürich und Schaffhausen und die nötigen Schritte zur Intervention beim Schweizerischen Bundesrat als Oberaufsichtsbehörde, da es sich ja um ein Kraftwerk an internationaler Flussstrecke handelt.